Saarland

Statistisches Landesamt

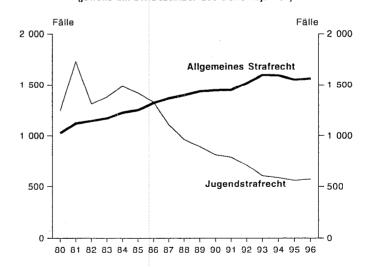




B VI 7 - j 1996 Ausgegeben im Februar 1998

Bewährungshilfe 1996

Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht im Saarland (jeweils am 31. Dezember des Berichtsjahres)



Statistisches Landesamt SAARLAND BVI7-J

Herausgeber:

Statistisches Landesamt Saarland Virchowstr. 7, 66119 Saarbrücken Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken Tel.: (06 81) 5 01 - 59 35 Telefax: (06 81) 5 01 - 59 21 E-Mail: statistik@stala.saarland.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Vorbemerkung

Der Grundsatz, daß einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelokkert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und der Verurteilten in einer Art von ambulantem Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstrekkung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlaß des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstrekkung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG).

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu er proben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,
- und die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstrekkungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung

der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerkriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht

gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 1995 veröffentlicht. Aus drucktechnischen Gründen wurde auf eine Veröffentlichung der Ergebnisse von 1992 und 1993 verzichtet.

Ergebnisse

Am 31. Dezember 1996 wurden im Saarland 2 141 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht registriert. Ab dem Berichtsjahr 1995 wurde auf eine Fortführung der Statistik der Führungsaufsichten verzichtet. Der Anteil der Unterstellungen weiblicher Probanden betrug knapp 9 Prozent. Die 36 Bewährungshelfer/-innen, einschließlich Halbtagskräften, betreuten somit durchschnittlich 59 Fälle.

Nach allgemeinem Strafrecht erfolgten 1 566 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht, darunter waren 874 zu Freiheitsstrafe Verurteilte (56 %), bei denen die gesamte Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 675 Fällen ordneten die Vollstreckungskammern nach Teilverbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe Bewährungsaufsicht an. Der Strafrest betrug bei gut drei Viertel der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In sechs Fällen wurde der Strafrest bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Unter das Jugendstrafrecht fielen 575 Unterstellungen. In 461 Fällen erging die Aussetzung der gesamten Jugendstrafe. Auf Anordnung der Vollstreckungsleiter/-innen wurden 93 Fälle nach Verbüßung eines Teiles der Jugendstrafe unter Bewährungsaufsicht gestellt. Der Strafrest betrug bei zwei Dritteln der vorzeitig Entlassenen weniger als 1 Jahr. In 21 Fällen handelte es sich um die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 Jugendgerichtsgesetz, d.h. das Gericht stellt zwar die Schuld des Jugendlichen fest, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wird aber für eine bestimmte Bewährungszeit ausgesetzt.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 685 Aufsichtsunterstellungen. Bei gut zwei Dritteln wurde die Bewährungszeit erfolgreich abgeschlossen. Die restlichen Unterstellungen wurden durch Widerruf (186 Fälle) bzw. Einbeziehung in ein neues Urteil (49 Fälle) beendet.

Gesamtübersicht Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen

		Ur	nterstellungen na	ch Jugendstrafre	cht	Unterstellunge	en nach allgemei	nem Strafrecht
	Unter-		Aussetz	zung der			darı darı	ınter
Jahr	stellungen insgesamt	insgesamt	Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung	Aussetzung des Strafrestes	insgesamt	Straf- aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Straf- restes nach § 57 StGB
1980	2 271	1 246	67	789	388	1 025	276	735
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	.1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	. 25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675

1. Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.1996

Art der Unterstelli	-	Unter- stellungen		nach frecht	Unters	nd weitere b tellungen de Person ²⁾ unt	rselben	währur mehrfa Bewährur	selben Be- igshelfer ich unter ngsaufsicht rstellte	Unter- stell. ohne Mehrfach- unterstell. (BWA:
BWA = Bewährungsauf FA = Führungsauf		ins- gesamt ¹⁾	allge- meinem	Jugend-	Bewäh- rungs- aufsicht allein	Füh- rungs- aufsicht allein	Bewäh- rungs- und Führungs- aufsicht	Per- sonen	Unter- stellungen	Sp. 1+7-8; FA: Sp. 1-5)
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Unterstellungen	insges.	2 141	1 566	575	192	13	4	177	373	1 945
insgesamt (Anzahl)	BWA	2 141	1 566	575	192	13	4	177	373	1 945
, ,	FA	-	-	-	Х	-	Х	X	Χ	-
Unterstellungen	insges.	100	73,1	26,9	9,0	0,6	0,2	8,3	17,4	90,8
insgesamt in %	BWA	100	73,1	26,9	9,0	0,6	0,2	8,3	17,4	90,8
9	FA	-			X		X	X	X	
Unterstellungen	insges.	1 944	1 410	534	168	12	3	156	327	1 773
männlicher Personen	BWA	1 944	1 410	534	168	12	3	156	327	1 773
(Anzahl)	FA	-	-	-	Χ	-	Х	X	Х	-
Unterstellungen	insges.	197	156	41	24	1	1	21	46	172
weiblicher Personen	BWA	197	156	41	24	1	1	21	46	172
(Anzahl)	FA	-	-	-	Х	-	Х	Х	X	-

¹⁾ ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) bei demselben Bewährungshelfer.

2. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saaarland am 31.12.1996 nach dem Grund der Unterstellung

						Davon	aufgrund						
		Strafaussetzung			Aussetzung des Strafrestes bei								
	Unter- stellun- gen ins- gesamt ¹⁾	nach § 56 StGB	im Wege der Gnade		Z	zeitiger Fre	eiheitsstraf	В		lahan	olongor		
Unterstellungen -				nach § 57 StGB		im		davon Strafrest bei Entlassung		lebenslanger Freiheitsstrafe			
Geschlecht				Abs. 1	Abs. 2	Wege der Gnade	zu- sammen	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	nach § 57a StGB	im Wege der Gnade		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Unterstell. insgesamt (Anzahl)	1 566	874	4	629	46	6	681	507	174	5	2		
Unterstell. insgesamt in %	100	55,8	0,3	40,2	2,9	0,4	43,5	32,4	11,1	0,3	0,1		
Unterstell, männl. Personen	1 410	756	4	594	45	5	644	479	165	5	1		
Unterstell, weibl. Personen	156	118	-	35	1	1	37	28	9	-	1		

¹⁾ ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichtennebeneinander.

3. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saaarland am 31.12.1996 nach dem Grund der Unterstellung

		Davon aufgrund											
		Aussetzung der				Ausse	dstrafe	erneuter					
Unterstellungen -	Unter- stellun- gen ins- gesamt ¹⁾	Verhän- gung	Jugendstrafe zur Bewährung				im		davon Strafrest bei Entlassung		Anord- nung		
- Geschlecht		der Jugend- strafe nach § 27 JGG	nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade	nach § 88 JGG	Wege der Gnade	zu- sammen	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	nach § 24 Abs. 2 JGG		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Unterstell. insgesamt (Anzahl) Unterstell. insgesamt in % Unterstell. männl. Personen Unterstell. weibl. Personen	575 100 534 41	21 3,7 20	461 80,2 425 36	-	-	91 15,8 87	2 0,3 2	93 16,2 89 4	51 8,9 49	42 7,3 40 2	- -		

¹⁾ ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

4. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1996 nach Art der Beendigung, Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit

	Beendete Bewäh-					stellten von nkt der Unte			, <u></u>	·
Geschlecht	rungsauf-	14	16	18	21	25	30	40	50	60
Staatsangehörigkeit	sichten ¹⁾ insges.	- 16	- 18	- 21	- 25	- 30	- 40	- 50	- 60	oder mehr
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			E	Beendete B	ewährungs	saufsichten	insgesamt			
			00	440	4.57	445	400	70	40	4
Unterstellte insgesamt davon: deutsch	685 620	9 5	30 24	119 98	157 144	115 109	163 149	70 69	18 18	4 4
nicht deutsch	65	4	6	21	13	6	14	1	-	-
Männliche Unterstellte	627	9	27	112	147	105	144	64	15	4
davon: deutsch	566	5	22	91	135	99	132	63	15	4
nicht deutsch	61	4	5	21	12	6	12	1	-	-
Weibliche Unterstellte	-58	-	3	7	10	10	19	6	3	-
davon: deutsch nicht deutsch	54 4	-	2 1	7 -	9 1	10	17 2	6 -	3 -	-
	Dur	ch Bewähi	rung (einsc	hl. Aufheb	ung der Ur	iterstellung) beendete	Bewährung	gsaufsicht	en
Unterstellte insgesamt	450	2	12	70	111	80	116	41	14	4
davon: deutsch nicht deutsch	407 43	1 1	9 3	56 14	101 10	77 3	105 11	40 1	14	4
Männliche Unterstellte davon: deutsch	405 366	2 1	10 8	65 51	103 94	73 70	99 90	37 36	12 12	4 4
nicht deutsch	39	1	2	14	9	3	9	1	-	-
Weibliche Unterstellte	45	-	2	5	8	7	. 17	4	2	-
davon: deutsch nicht deutsch	41	-	1 1	5	7 1	7	15 2	4	2	-
ment dediserr		_	ľ		,		2			
		Durch \	Widerruf (e			er Jugends rungsaufsio		§ 30 Abs. 1	JGG)	
Unterstellte insgesamt	186	1	9	18	43	35	47	29	4	
davon: deutsch	173	1	8	15	40	32	44	29	4	-
nicht deutsch	13	-	1	3	3	3	3	-	-	-
Männliche Unterstellte	176	1	9	17	42	32	45	27	3	-
davon: deutsch nicht deutsch	163 13	1	8 1	14 3	39 3	29 3	42 3	27	3	-
	10	_	•	J	3	J	3	_		
Weibliche Unterstellte davon: deutsch	10	-	-	1	1	3	2	. 2	1	-
nicht deutsch	10	-	-	1 -	1 -	3 -	2	2	1 -	-
	I									
		Durc	h Einbeziel	hung in ein	neues Urt	eil beendet	e Bewährur	ngsaufsich	ten	
Unterstellte insgesamt	49	6	9	31	3	-	-	-	-	-
davon: deutsch nicht deutsch	40 9	3 3	7 2	27 4	3 -	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	46	6	8	30	2.	_	_	_	_	-
davon: deutsch	37	3	6	26	2	-	- -	-	- -	-
nicht deutsch	9	3	2	4	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	3	-	.1	1	1	-	-	-	-	-
davon: deutsch nicht deutsch	3	-	1 -	1	1 -	-	-	-	-	-
HIGHT GOGGOOD		-	-	-	-	-	-	_	-	

¹⁾ ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

5. Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 1996 nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen

		Е		hrungsaufsicht				erdem
and the second second			davon	abgeschlosse			Abgabe an einen	
Unterstellungsgrund	insgesamt	Bewährung mit Straferlaß	Ablauf der Unter- stellung	Aufhebung der Unter- stellung	nur oder auch wegen neuer Straftat	erruf aus sonstigen Gründen	anderen Bewährungs- helfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderei Gründen (z.B. Tod)
	1	2	3	4	5	6	7	8
		Unterstellu	ngen insgesar	nt (Anzahl)				
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	421	263	6	15	113	24	181	35
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	196	121 1	5	8 -	49 -	13	95 1	29 -
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	205	127	1	6	60	11	80	6
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	19	14	-	1 -	4	-	5	-
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-		-
	1	Unterstel	lungen insges	amt in %				
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	100	62,5	1,4	3,6	26,8	5,7	х	· x
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	100	61,7 100,0	2,6	4,1 -	25,0 -	6,6	x x	, X , X
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	100 100	62,0 73,7	0,5	2,9 5,3	29,3 21,1	5, 4 -	X X X	X X X
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade		. •					X X	x x
	' Un	terstellungen i	nännlicher Pe	rsonen (Anzal	ni)			
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	382	233	5	15	107	22	155	30
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	173	102 1	4	8 -	48 -	11 -	77 1	24
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	193 15	119 11	1 -	6	56 3 -	11	74 3	6 -
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a SIGB im Wege der Gnade	-	<u>.</u>	- 	<u>-</u>	- -		-	-
	i Ur	nterstellungen	weiblicher Pe	rsonen (Anzah	i)			
Bewährungsaufsichten insgesamt davon angeordnet aufgrund	39	30	1	-	6	2	26	5
Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	23	19 -	1 -	-	1 -	2	18 -	5
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	12 4 -	8 3 -	- - -	- -	4 1 -	- - -	6 2	- - -
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	-	- -		-	-	-	-	-

6. Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 1996 nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen

			4-7/1	Beend	lete Bewä	nrungsaufs	sichten					······································
					davon al	geschloss	sen durch				A	
			Bewähi	rung mit		Jugeno	gung der dstrafe; s. 2 JGG	Wid	erruf		Abgabe an einen	Beendi-
Unterstellungsgrund	ins- gesamt	Erlaß der Jugend- strafe	Ablauf der Unter- stellungs- zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Auf- hebung der Unter- stellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuld- spruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonsti- gen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonsti- gen Gründen	Einbe- ziehung in ein neues Urteil	anderen Bewäh- rungs- helfer/ Wechsel der Dienst- stelle	gung aus anderen Gründen (z.B. Tod
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1	U	Interstellu	ngen insg	jesamt (A	nzahi)						
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	265	127	31	4	5	-	-	43	6	49	70	6
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	13	-	4		5	-	-	-	-	4	. 1	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	206	106	19	3	_	-	-	30	6	42	54	4
§ 30 JGG	1	-	-		-	-	-	1	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	45	21	8	1	-	-	-	12	-	3	15	1
erneuter Anordnung	-	•	-	-	-	•	-	-	-	-	-	-
Unterstellung im Wege der Gnade	-	-		- • • • • • • • •	- 	-	-	-	-	-	-	-
	1		Unterstell	-	-	n %						
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	100	47,9	11,7	1,5	1,9	-	-	16,2	2,3	18,5	х	Х
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG) Strafaussetzung zur Bewährung	100	-	30,8	-	38,5	-	-	-	-	30,8	х	×
bei Jugendstrafe nach § 21 JGG § 30 JGG	100 100	51,5	9,2	1,5		-	-	14,6 100,0	2,9	20,4	X X	X X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	46,7	17,8	2,2	-	-	-	26,7		6,7	х	x
erneuter Anordnung	-	•	•			•		•	•		×	Х
Unterstellung im Wege der Gnade	-	•	•							•	Х	Х
	1	Unters	tellungen r	männlich	er Person	en (Anzah	ıl)					
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	246	116	30	4	3	-	-	41	6	46	67	5
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	10		3	-	3	-	-	-	· ·	4	1	1
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	192	96	19	3		-	-	29	6	39	52	3
§ 30 JGG Aussetzung des Restes einer	1	-		٠	-	-		1	-	-	-	-
Jugendstrafe (§ 88 JGG)	43	20	8	1	-	•	-	11	-	3	14	1
erneuter Anordnung Unterstellung im Wege der Gnade	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-
omoradiang in waga dar andda	I	Untors	tellungen i	weihliche	r Persone	ın (Anzahl	١					
Dowährungen deichten in engen	10		-	WC1DITOTIC		(,	0		•	•	1
Bewährungsaufsichten insgesamt davon unterstellt aufgrund	19	11	1	-	2	-	-	2	-	3	3	,
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§27 JGG)	3	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	14	10		-	-	•	-	1		3	2	1
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	•	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	2	1	-	•	•	-	-	1	•	-	1	-
erneuter Anordnung Unterstellung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	•	-	-	-	-	-	-
Control of the Programme Control of the Control of	-	-	•	-	-	-		-	•	-		

7. Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland am 31.12.1996 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung

			Da	von	Been-		Davon	
Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	Unter- stellun- gen ins-	allgem. Straf-	Jugend- straf-	dete Unter- stellun- gen ¹⁾	Bewäh-	Wider-	Ein- bezie
		gesamt	recht	recht	ins- gesamt	rung	, ai	hung
traftaten insgesamt		2 141	1 566	575	685	450	186	49
avon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen								
vom Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aussage	80-165, 331-358	34	22	12	7	3	4	-
und Meineid	153-163	11	4	7	3	. 1	2	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbst-	174 104			04	0.4	00	0	
bestimmung	174-184c	80	59	21	24	22	2	
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern Vergewaltigung	176 Abs. 1-3, 5 177	27 28	24 21	3 7	6 13	5 13	1	
Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	272	194	78	88	57	21	10
und zwar: Straftaten gegen den Personen-		60	F0	2	24	15	6	
stand, die Ehe und die Familie	169-173	62	59	3	21	15		
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	170b	61	58 25	3	20	14 5	6	
Straftaten gegen das Leben	211-222	30	25	5	5	5	-	
dar.: vollendeter Mord	211	12	11	1	1	1	-	
Totschlag	212	9	8	1	2	2	-	
Körperverletzungen	223-233	165	101	64	58	36	13	
dar.: Körperverletzung	223	58	42	16	20	8	7	:
gefährliche Körperverletzung	. 223a	89	44	45	33	24	5	
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	12	7	5	3	1	1	
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	682	465	217	222	130	69	2
dar.: Diebstahl	242	261	206	55	82	45	29	;
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	366	216	150	116	71	33	1:
5. Raub und Erpressung, räuberischer	040.050.040	470	100	70	63	39	18	(
Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	172	100	72				
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	172	100	72	63	39	18	
dar.: Raub	249	48	23	25	22	11	8	;
schwerer Raub	250	88	58	30	29	22	7	
andere Vermögensdelikte	257-305a	223	189	34	79	56	18	
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	148	130	18	41	29	11	
Urkundenfälschung	267-282	62	51	11	33	23	6	
 Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten) 	306-315a, 316b-323c, 324-330d	52	45	7	18	13	5	
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	15	8	7	4	3	1	
Vollrausch	323a	28	28	-	13	9	4	
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	262	247	15	68	52	16	
dar.: Straftaten im Straßenverkehr	142 i.V.m. 315c			, ,			• •	
in Trunkenheit	(1) Nr. 1a							
in munkemen	, ,	206	198	0	56	44	12	
Charles in Otro Considering	315 (1) Nr. 1a u. 316	206	198	8	oc	44	12	
Straftaten im Straßenverkehr	142, 315b,							
ohne Trunkenheit	315c ohne 315 c		_	_	_	_		
O. h.	(1) Nr. 1a	8	6	2	2	2	-	
Straftaten gegen das			40	5	10	6	4	
Straßenverkehrsgesetz	StVG	48	43	J	10	U	7	
Straßenverkehrsgesetz 9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	StVG	364	245	119	116	78	33	

¹⁾ ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

8. Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 1996 nach Alter der Unterstellten und Hauptdeliktsgruppen

		Been- dete Bew	von bis unter Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	§§ StGB	aufs. ¹⁾ ins- gesamt	14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 oder mehr			
		1	2	3	4	5	6	7			
Straftaten insgesamt		685	39	119	157	115	163	92			
davon: 1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen	80-165, 331-358	7	_	1	5			1			
vom Unfallort) und im Amt dar.: falsche uneidliche Aussage	00-100, 331-330	'	-		5	-	-	ı			
und Meineid	153-163	3	-	-	2	-	-	1			
Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung	174-184c	24	2	2	6	4	5	5			
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 1-3, 5	6	_	2	1	1	1	1			
Vergewaltigung	170 Abs. 1-3, 3	13	_	_	4	3	4	2			
vergewaitigung		15			4	0	7	-			
 Andere Straftaten gegen die Person und zwar: Straftaten gegen den Personen- 	166-173, 185-241a	88	6	12	18	13	25	14			
stand, die Ehe und die Familie	169-173	21	-	-	-	4	8	9			
dar.: Verletz. der Unterhaltspflicht	170b	20	-	-	-	4	7	9			
Straftaten gegen das Leben	211-222	5	-	-	2	2	1	-			
dar.: vollendeter Mord	211	. 1	-	-	-	1	-	-			
Totschlag	212	2	-	-	-	1	1	-			
Körperverletzungen	223-233	58	5	10	16	7	15	5			
dar.: Körperverletzung	223	20	2	4	4	3	6	1			
gefährliche Körperverletzung	223a	33	3	6	11	4	7	2			
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	3	1	2	-	-	-	-			
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	222	16	55	53	39	42	17			
dar.: Diebstahl	242	82	9	13	17	12	19	12			
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	116	5	37	31	21	19	, 3			
5. Raub und Erpressung, räuberischer	040.050.040-	CO		15	-7	16	11	4			
Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a 249-256	63	10 10	15 15	7 7	16	11	4			
und zwar: Raub und Erpressung dar.: Raub	249-256	63 22	5	. 6	2	4	4	1			
schwerer Raub	250	29	2	. 5	4	10	6	2			
Schwerer Haub	250	25	-	J	•	10	Ü				
andere Vermögensdelikte	257-305a	79	1	9	16	11	22	20			
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	41	-	2	8	6	12	13			
Urkundenfälschung	267-282	33	1	7	6	3	9	7			
 Gemeingefährliche Straftaten (einschl. Umweltstraftaten) 	306-315a, 316b-323c, 324-330d	18	1	1	2	3	6	5			
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	4		1	- 1	-	1	1			
Vollrausch	323a	13	1	-	1	2	5	4			
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	68	-	2	7	17	25	17			
dar.: Straftaten im Straßenverkehr	142 i.V.m. 315c										
in Trunkenheit	(1) Nr. 1a										
	315 (1) Nr. 1a u. 316	56	-	1	5	15	22	13			
Straftaten im Straßenverkehr	142, 315b,										
ohne Trunkenheit	315c ohne 315 c	1									
	(1) Nr. 1a	2	-	-	-	1	-	1			
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	10	-	1	2	1	3	3			
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB und StVG)	_	116	3	22	43	12	27	9			

¹⁾ ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.